

## **Die Verfassung der AWO Kita „Sternschnuppe“ in Kempten**

### Präambel

(1) Vom 2. – 4. April 2013 trat im AWO Kinderhaus Sternschnuppe in Kempten das pädagogische Team als Verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

(2) Die Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen und ein respektvoller Umgang mit ihren Interessen und Bedürfnissen werden damit als Grundrechte der Kinder anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesen Grundrechten ausgerichtet werden.

(3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

### Abschnitt 1: Verfassungsorgane

#### § 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane des AWO Kinderhauses „Sternschnuppe“ sind die Kinderkonferenzen in den Gruppen „Sternchen“ (Krippenkinder), „jüngere Sonnenkinder“, „mittlere Sonnenkinder“ und Mondkinder/Vorschulkinder (Kindergartenkinder). Der „Sternschnuppenrat“ wird als situationsorientierte Form umgesetzt.

#### § 2 Kinderkonferenzen

(1) Die Kinderkonferenzen finden nach Bedarf in den vier oben genannten Altersgruppen statt.

(2) Die Teilnahme ist für die Kinder freiwillig.

(3) Die Kinderkonferenzen entscheiden über Angelegenheiten, die nur die beteiligten Kinder und pädagogischen Mitarbeiter\_innen betreffen.

(4) Themen für die Kinderkonferenzen sind auch Feste und Projekte von und für die Kinder. Die Themen können von den Erwachsenen und den Kindern vorgeschlagen werden.

(5) Die „Sternchen“ werden von den pädagogischen Mitarbeiter\_innen an eine Gesprächskultur in den Kinderkonferenzen herangeführt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden sie an Entscheidungsprozessen beteiligt.

(6) Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen benennen den Raum, in welchem die Kinderkonferenzen stattfinden.

(7) Es entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

(8) In den Kinderkonferenzen jeder Altersgruppe wird sich für ein Thema und höchstens zwei Inhalte entschieden.

(9) Die Ergebnisse jeder Altersgruppe werden für alle sichtbar auf Plakaten mit Symbolen und Schrift in der Begegnungshalle veröffentlicht.

(10) Werden aus den Kinderkonferenzen unterschiedliche Ergebnisse sichtbar, wird ein neu gebildeter Sternschnuppenrat einberufen, indem jede Altersgruppe aus den kandidierenden Kindern zwei Abgeordnete wählt.

(11) Die Abgeordneten nehmen die Ergebnisse als Vorschläge mit in den Sternschnuppenrat.

### § 3 Sternschnuppenrat

(1) Die zwei gewählten Abgeordneten aus jeder Altersgruppe und mindestens zwei pädagogische Mitarbeiter\_innen bilden den Sternschnuppenrat und vertreten die Vorschläge ihrer Altersgruppe. Jeder Teilnehmer erhält eine Stimme.

(2) Der Sternschnuppenrat trifft sich nach Bedarf. Der Termin sowie die jeweiligen Abgeordneten werden durch einen Aushang an der Flip Chart in der Begegnungshalle veröffentlicht.

(3) Der Sternschnuppenrat wählt ein Thema aus allen Vorschlägen und beachtet dabei das Mehrheitsprinzip, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

(4) Eltern und Trägervertreter haben das Recht an der Ratssitzung teilzunehmen. Dabei haben sie ein Anhörungs- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

(5) Die Leitung hat das Recht mit Stimmrecht an der Ratssitzung teilzunehmen.

(6) Die Moderation des Sternschnuppenrates liegt in der Verantwortung der pädagogischen Mitarbeiter\_innen. Die Kinder werden an die Moderation herangeführt. Ziel ist, eine selbstständige Moderation von Kindern zu erreichen.

(7) Das Ergebnis wird als Beschluss für alle sichtbar auf Plakaten mittels Symbolen und Schrift ergänzt. Diese werden dann durch Aushänge in der Begegnungshalle veröffentlicht.

## Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

### §4 Aktionen/Angebote

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, an welchen Aktionen/Angeboten sie teilnehmen.

Das pädagogische Personal behält sich jedoch das Recht vor die Kinderzahl in dem dafür geöffneten Funktionsraum zu begrenzen.

(2) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor die Teilnahme der Kinder an folgenden Aktionen als verbindlich zu bestimmen:

- Würzburger Trainingsprogramm für die betroffenen Kindergartenkinder
- Kooperation mit der Nordschule für die Vorschulkinder
- Vorkurs Deutsch für die betroffenen Kinder
- Geburtstagsfeiern
- der tägliche Morgenkreis
- jeden Montag - Spaziergänge oder Aufenthalt im Freien

(3) Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen bieten situationsorientiert und an den Bedürfnissen der Kinder orientierte zusätzliche Angebote in den Funktionsräumen an.

(4) Die Kinder haben das Recht bei der Gestaltung von Aktivitäten mitzubestimmen. Kinderkonferenzen und der Sternschnuppenrat bieten hierfür den Rahmen.

Das pädagogische Personal behält sich jedoch das Recht vor, dass das finanzielle Budget von der Kinderhausleitung vorgegeben wird.

## § 5 Mahlzeiten

(1) Die Kinder haben das Recht bei der Brotzeit selbst zu entscheiden, ob, was, wie viel, wie oft und mit wem sie an den ausgewiesenen Brotzeitorten (Krippe und Bistro) essen.

Das pädagogische Personal behält sich jedoch das Recht vor, bei Sonnenschein das Bistro situationsbedingt zu schließen und das Brotzeiten am Vormittag von 7:00 Uhr bis 09:00 Uhr und am Nachmittag von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr nur im Garten zu ermöglichen.

(2) Die Kindergartenkinder haben das Recht mitzuentcheiden, in welcher der drei Essensgruppen sie zu Mittag essen.

Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen behalten sich jedoch das Recht vor, die Zeiten der Essensgruppen auf 11:15 Uhr, spätestens 12:15 Uhr und spätestens 13:00 Uhr festzulegen, wobei die Anzahl der Kinder situationsorientiert gebildet wird und ggf. durch das Abzählverfahren die Teilnahme erlaubt oder bestimmt wird.

Die Essenszeit der Krippenkinder sowie Kinder unter drei Jahren im Kindergartenbereich und Kinder, die nur vegetarisches Essen zu sich nehmen dürfen ist auf 11:15 Uhr festgelegt.

(3) Beim Mittagessen haben die Kinder das Recht selbst zu entscheiden was und wie viel sie essen.

Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, auf welchen Stuhl und an welchen, der möglichen vorbereiteten Tische, sie essen wollen.

Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, über:

- die Auswahl des Mittagsmenüs
- die Portionsmenge
- den Tisch im Kindergartenbereich, wo vegetarisches Essen bereitgestellt wird

Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen können die Kinder zum Trinken und das Probieren von Speisen anregen.

(4) Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen behalten sich das Recht vor, die Regeln der Tischkultur zu bestimmen.

Hierzu zählen:

1. ab dem Kindergartenalter sollen die Kinder mit dem entsprechenden Besteck essen,
2. es wird am Tisch für Krippenkinder in der Krippe, im Bistro für Kindergartenkinder und Kindergartenkinder unter 3 Jahren gegessen,
3. den Essensplatz zu säubern. Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen behalten sich jedoch das Recht vor, bei Krippenkindern den Platz nach dem Mittagessen selbst zu säubern.

## § 6 Ruhepausen

(1) Alle Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob, wann und wie lange sie schlafen möchten.

(2) Die Kindergartenkinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie im Rollenspielraum, im Bistro bei den extra vorbereitenden Ruheplätzen oder im Snoozelraum schlafen oder sich ausruhen möchten.

(3) Die Krippenkinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie im Schlafraum im eigenen Bett schlafen oder sich ausruhen möchten.

(4) Die Krippenkinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie sich außerhalb der Mittagsruhe im Ruhebereich des Gruppenraumes ausruhen oder schlafen möchten.

(5) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor zu bestimmen, dass:

- alle jüngeren Kindergartenkinder und Kinder unter drei Jahren, die im Kindergartenbereich betreut werden nach dem Mittagessen in den extra für sie eingerichteten ruhefördernden Schlafraum gebraucht werden,
- alle Krippenkinder nach dem Mittagessen in den Schlafraum gehen,
- die Schlafenszeit im Schlafraum der Kindergartenkinder aus organisatorischen Gründen nur bis 14 Uhr möglich ist,
- die Eltern ihre Kinder ab 14 Uhr, wegen Abholsituationen, wecken dürfen.

## § 7 Anschaffungen

(1) Die Kinder haben das Recht mitzubestimmen, welche Anschaffungen, die sie unmittelbar betreffen, getätigt werden. Die Kinderhausleitung behält sich jedoch das Recht vor, über das finanzielle Budget und Hygieneartikel selbst zu bestimmen.

## § 8 Ämter/Dienste

(1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, für welchen Dienst (Blumendienst, Garderobendienst, Bodenpolizei) sie die Verantwortung übernehmen wollen.

(2) Die Ämterverteilung wird für Krippen- und Kindergartenkindern jeden Montag im Morgenkreis besprochen und für Kindergartenkinder wöchentlich, für Krippenkinder zweiwöchentlich festgelegt.

## § 9 Beziehungen

(3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, welche pädagogischen Mitarbeiter\_innen ihre Bezugserzieher\_innen sind.

(4) Die Kinder haben das Recht zu anderen Kindern Beziehungen aufzubauen und zu pflegen.

## § 10 Aufenthalt im Freien

(1) Alle Kinder haben das Recht auf einen Aufenthalt im Freien.

(2) Die Vorschulkinder haben das Recht alleine in den Garten zu gehen. Ein\_e pädagogische\_r Mitarbeiter\_in muss dafür die Verantwortung übernehmen und behält sich das Recht vor, über Anzahl, den Spielbereich und das Spielmaterial zu entscheiden.

(3) In der Zeit von 7:00 bis 8:00 Uhr und von 16:00 bis 16:45 Uhr ist Gartennutzung nur unter Aufsicht einer pädagogischen Mitarbeiter\_in möglich.

(4) Die Kindergartenkinder haben das Recht zu entscheiden, wie sie rutschen, wie hoch sie klettern dürfen und wie sie Dreirad fahren. Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen behalten sich das Recht vor, das Dreiradfahren nur auf den Steinplatten zu erlauben.

(5) Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen behalten sich das Recht vor, den Garten aus organisatorischen Gründen oder aufgrund von

Regelverstößen zu schließen. Des Weiteren bestimmen sie die Vorkehrungen für den Sonnenschutz.

## § 11 Kleidung

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich in den Innenräumen und im Außenbereich der Einrichtung kleiden. Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen,

1. dass sich die Krippenkinder der Witterung entsprechend im Außenbereich kleiden,
2. dass die Kinder im Gang, im Bistro und im WC (ausgenommen Krippe) Hausschuhe tragen müssen,
3. dass die Kinder mindestens mit Rock/Hose, Windel oder Badekleidung bekleidet sein müssen,
4. wie sich die Kinder bei gesundheitlichen Einschränkungen kleiden,
5. dass Spielgeräte mit Schlappen, Pantoletten und Absatzschuhen nicht benutzt werden dürfen.

## § 12 Raumgestaltung

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, über die Gestaltung und Ausstattung mit Spielmaterial in den Räumen . Dieses Recht gilt nicht für das Büro, den Personalraum, das WC, die Küche, das Lager, den Putzraum und den Raum für den Hausmeister.

(2) Alle sechs Monate haben die Kinder das Recht mitzuentcheiden, ob sie festes Mobiliar verrücken möchten. Dabei sind die geltenden Sicherheitsvorschriften zu beachten.

(3) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor zu bestimmen, dass das Spielmaterial in den Funktionsräumen bleibt, aber in Ausnahmefällen eine Benutzung in anderen Funktionsräumen von der pädagogischen Mitarbeiter\_in erlaubt werden darf.

## § 13 Regeln

(1) Die Kinder haben das Recht über die Ge- und Verbote im Haus mitzubestimmen. Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen behalten sich das Recht vor, über die Regeln des Aufenthaltes in den Krippenräumen zu entscheiden.

(2) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, wann sie zur Toilette gehen, dass sie alleine in die Turnhalle gehen dürfen, mit welchem Tempo sie sich im Haus fortbewegen und wo sie sich hinsetzen. Die gesetzlichen Vorgaben sind hier zu beachten (z. B. nicht auf Heizkörper setzen).

(3) Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen behalten sich das Recht vor, folgende Regeln für das soziale Miteinander zu bestimmen.

Hierzu zählen:

1. Die seelische und körperliche Unversehrtheit aller Menschen ist zu gewährleisten.
2. Material- sowie Sachbeschädigungen sind zu vermeiden.
3. Die Einrichtung darf nur nach vorheriger Absprache verlassen werden.
4. Das Grundstück darf nur in Begleitung eines Erwachsenen verlassen werden.
5. In der Küche, im Lager, im Putzraum und im Raum für den Hausmeister haben Kinder keinen Zutritt.
6. In den Innen- und Außenräumen ist Handyverbot.
7. Die allgemeingültigen Sicherheits- und Brandschutzbedingungen sind einzuhalten.
8. Jedes Kind hängt sein persönliches Bild für den Raumwechsel um.

(4) Bei Regelverstößen haben die betroffenen Kinder ein Anhörungsrecht über die Konsequenz für sie.

Bei groben Regelverstößen entscheidet die jeweilige pädagogische Mitarbeiter\_in, wie lange das Kind bei ihr im Funktionsraum bleibt und wann das Kind wieder alleine die Funktionsräume aufsuchen kann.

## § 14 Personal

(1) Die Kinder haben bei Neueinstellungen des pädagogischen Personals ein Anhörungsrecht.

## § 15 Hygiene

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, wann und von wem sie gewickelt und umgezogen werden. Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen behalten sich das Recht vor, dass ein Kind gewickelt werden muss,

1. wenn sich andere Personen durch die Ausscheidungen des Kindes belästigt fühlen,



2. wenn sie eine Beschmutzung von Einrichtungsgegenständen durch die Ausscheidungen des Kindes befürchten.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen behalten sich das Recht vor, die Kinder zum Händewaschen anzuhalten.

(3) Die Kinder haben das Recht alleine und ohne Hilfe auf die Toilette zu gehen.

### Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

#### § 16 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für das AWO Kinderhaus „Sternschnuppe“ in Kempten. Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

#### § 17 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt zum 01. September 2013 nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiter\_innen des AWO Kinderhauses Sternschnuppe in Kraft.

### Abschnitt 4: Übergangsbestimmungen

#### § 18 Verabschiedung der Verfassung

Der Verfassungsentwurf wurde von den pädagogischen Mitarbeiter\_innen des AWO Kinderhauses „Sternschnuppe“ in Kempten verabschiedet. Die erste Lesung fand am 22.04.2013 statt. Die zweite Lesung fand vom 03.06. bis 07.06.2013 in einer Lesungswoche gemeinsam mit den pädagogischen Mitarbeiter\_innen statt. Die Auswahl der Teammitglieder fand nach Absprache statt. Die Eltern hatten ein Antrags- und Anhörungsrecht. Die pädagogischen Mitarbeiter\_innen entschieden nach der Lesungswoche in einem Konsens über die Form die Verfassungsentwurfsverabschiedung.

## § 19 Einführung der Gremien

Die Einführung und der Meinungsbildungsprozess von § 7 Anschaffungen und § 12 Raumgestaltung (2) sollen bis Ende Februar 2015 im Rahmen des alltäglichen Tuns mit den Kindern eingeführt werden. Anhand der Reaktionen der Kinder behalten sich die pädagogischen Mitarbeiter\_innen vor, wie die weitere Vorgehensweise gestaltet wird.

Aufgrund der Reflexion am 13.01.14 haben die pädagogischen Mitarbeiter\_innen die Verfassung das erste Mal im Konsens überarbeitet.

Am 30.10.14 erfolgte eine sprachliche Überarbeitung der Verfassung.

Am 04.08.15 erfolgte eine Überarbeitung § 4 und § 13.

Am 30.11.15 erfolgte eine Überarbeitung § 4 und § 13.

Am 07.02.16 erfolgte eine Überarbeitung § 9

Am 02.03.17 erfolgte eine Überarbeitung, wegen Hortauflösung

Am 06.03.2018 erfolgte eine sprachliche und teilweise genaue ausführlichere Überarbeitung § 4, § 5, § 12, § 7, § 13